

20. 1. Ist im §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s unter „Nachteil“ nur ein solcher zu verstehen, welcher das Vermögen der der Aufsicht von Vormündern *z*c anvertrauten Personen betrifft?
2. Ist zum Thatbestande der Untreue der wirkliche Eintritt eines Vermögensnachteiles erforderlich?
- St.G.B. §. 266.

III. Straffenat. Ur. v. 21./28. April 1887 g. Gr. Rep. 423/87.

I. Landgericht Naumburg a./S.

Aus den Gründen:

Die Beurteilung wegen Untreue aus §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s ist auf die Schlusßfeststellung gestützt, daß der Angeklagte Anfang März 1886 als Vormund der am 20. Mai 1866 geborenen Anna B. absichtlich zum Nachtheile dieser seiner Aufsicht anvertrauten Person gehandelt hat.

Der Vorrichter geht von folgendem Sachverhalte aus: Das genannte Mündel des Angeklagten wurde am 10. Mai 1885 außerehelich entbunden und bezeichnete als Vater des Kindes den Ökonomen Reinhold Gr., einen entfernten Verwandten des Angeklagten. Erst nach längerer Weigerung erhob der Angeklagte die Klage auf „Anerkennung der Vaterschaft und Gewährung von Alimenten“. Der Beklagte Gr. ertheilte einem Rechtsanwalte Vollmacht, wendete sich aber außerdem an den Angeklagten, welcher auch als Volksanwalt thätig ist, mit der Bitte, ihm in dem Rechtsstreite beizustehen. Der Angeklagte erklärte sich dazu bereit und verfaßte ein, vom 1. März 1886 datirtes, Schriftstück, worin behauptet ist, daß die Anna B. den Reinhold Gr. verführt, auch mit einigen anderen — namhaft gemachten — Männern geschlechtlich verkehrt habe; ferner wird darin die B. zur Darlegung ihrer geschlechtlichen Bescholtenheit der ärgsten Schamlosigkeiten bezichtigt. Dieses von ihm geschriebene und von Reinhold Gr. unterschriebene Schriftstück ließ der Angeklagte dem Anwalte des Beklagten zugehen, und es diente demselben zur Information für die Beantwortung der Klage.

Das Gericht erachtet dieses Verhalten des Angeklagten für eine grobe Verletzung der ihm als Vormund gegen sein Mündel obliegenden Pflichten. Die Wahrheit der Behauptungen in dem Schriftstücke könne dahingestellt bleiben; auch, falls sie wahr, habe er unter keinen Umständen dem Prozeßgegner seines Mündels das Material zur Befreiung der Ansprüche in die Hände liefern dürfen. Die Erklärung des Angeklagten, daß er nicht in böser Absicht gehandelt habe, daß es nicht sein Wille gewesen, dem Mündel einen Schaden zuzufügen, sei mit seinem Thun unvereinbar.

Der Revision des Angeklagten wegen Verletzung des §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß der Angeklagte durch seine vorsätzliche Handlungsweise gegen seine Pflichten als Vormund aufs größte verstoßen hat. Dies allein aber ist zur Anwendung der

fraglichen Vorschrift nicht hinreichend. Es kommt hier nicht darauf an, ob das Verhalten des Angeklagten den Strafmitteln unterliegt, welche die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in den §§. 31. 51. 63 den Vormundschaftsgerichten gegen pflichtwidrig handelnde Vormünder gewährt. Der §. 22 I. 13 preuß. A.L.R.'s, welchen das Gericht durch die Handlungsweise des Angeklagten auch als verletzt bezeichnet, enthält nur den allgemeinen Grundsatz, daß ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegenläuft, nicht annehmen kann. Es entspricht diesem Grundsatz, wenn nach §. 356 St.G.B.'s der Advokat, Anwalt oder andere Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, mit Strafe bedroht wird (Prävarikation). Aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für sein Verhalten als Vormund ist nach §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s zu beurteilen. Und die diesfällige Beurteilung seitens des Vorrichters erscheint nicht erschöpfend, schließt den Einfluß einer rechtsirrigen Auffassung nicht aus.

Der Strafvorschrift des §. 266 Nr. 1 a. a. O. unterliegen Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger u, wenn sie absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln.

Es ist also erforderlich: die Handlung, bezw. Unterlassung eines Vormundes, Kurators, Güterpflegers, Massenverwalters u, durch welche er die ihm nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse obliegenden besonderen Pflichten der Treue verletzt, ferner ein Nachteil aus dem Verhalten für die betreffenden Personen oder Sachen und die Absicht einer Benachteiligung.

In objektiver Hinsicht ist zunächst bezüglich der Art des Nachteils anzunehmen, daß das Gesetz nur einen vermögensrechtlichen Nachteil, eine gegen das Vermögen gerichtete Benachteiligung, eine Vermögensbeschädigung voraussetzt, daß der Begriff also nicht auf die Verletzung rein persönlicher Rechte und Interessen auszudehnen ist. Die Natur eines Vermögensdeliktes folgt namentlich aus der Stellung des Betrugers und der Untreue in demselben Abschnitte des Strafgesetzbuches.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 404.

Personen und Sachen sind unter Nr. 1 des Paragraphen nebeneinander aufgeführt, weil ein Teil der Personen, welche als zu besonderer Treue

verpflichtet benannt sind, wie die Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter u, eben nur mit der Sorge für anvertraute Sachen befaßt ist. Vormünder, welche das Vermögen der ihrer Fürsorge anvertrauten Personen beeinträchtigen, fügen einen Nachteil im Sinne des §. 266 a. a. O. zu. Daß eine solche Benachteiligung durch den Vormund in einem Prozeßverfahren verursacht werden kann, welches das Vermögen des Mündels unmittelbar oder mittelbar berührt, es sei durch Erhebung der Klage oder durch die Art der Vertretung im Prozesse oder sonst, ist außer Zweifel. Im vorliegenden Falle ist ein vermögensrechtliches Interesse des Mündels bei dem Prozesse anzunehmen, wenn auch einerseits über den Umfang dieses Interesses, andererseits über den Pflichtenkreis des Angeklagten nach dem Urteile eine gewisse Unklarheit obwaltet. Denn als Gegenstand des von dem Angeklagten in Vertretung seines geschwängerten Mündels angestellten Prozesses ist die Anerkennung der Vaterschaft und die Gewährung von Alimenten bezeichnet; es ist aber nicht erwähnt, ob in der Klage ein der Anna B. als der Geschwängerten nach dem preussischen Gesetze vom 24. April 1854 zustehender besonderer Anspruch (§§. 1 flg. 7) geltend gemacht ist, ferner nicht, ob der Angeklagte auch zum Vormunde des unehelichen Kindes bestellt worden, welchem in erster Linie der Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft und Feststellung der Alimentationspflicht zusteht (§§. 13. 19 des angeführten Gesetzes).

In betreff der Vollendung der That — Versuch ist nicht strafbar — besteht Streit: ob ein „zum Nachtheile handeln“ nach §. 266 Nr. 1 schon dann vorliegt, wenn das Verhalten eines Vormundes u zu einer Benachteiligung des Mündels u führen kann, oder ob der wirkliche Eintritt eines Vermögensnachteiles als Folge der Handlung erforderlich ist. Die Verteidiger der ersteren Ansicht legen Gewicht auf die Fassung des §. 266 Nr. 3, welcher die Feldmesser, Versteigerer, Mäkler u und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen mit der Strafe der Untreue bedroht, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen „benachteiligen“, deren Geschäfte sie besorgen. Sie folgern aus der Abweichung, daß zwar nach Nr. 3, nicht aber nach §. 1 zur Erfüllung des Thatbestandes der wirkliche Erfolg eines Nachtheiles gehöre. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Die Nrn. 1. 3 entsprechen den Nrn. 1. 2 im §. 246 des preussischen Strafgesetzbuches von 1851, welchem sie

entnommen sind; die Nr. 2 des §. 266, die sich gegen die Bevollmächtigten richtet, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 412.

bezwckt eine Ergänzung. Alle drei Nummern des §. 266 a. a. O. betreffen den Thatbestand der Untreue, nur unter anderen thatsächlichen Voraussetzungen. Die Nummern 2. 3 erfordern unbezweifelt die wirkliche Zufügung eines Vermögensnachteiles. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz unter Nr. 1 von einem verschiedenen Gesichtspunkte ausgehen, die Strafe der Untreue schon dann für verwirkt erachten sollte, wenn aus der pflichtwidrigen Handlungsweise der unter dieser Nummer aufgeführten Personen ein solcher Nachteil noch nicht herbeigeführt ist, sondern nur hätte entstehen können. Die beregte abweichende Wortfassung unter Nr. 1. 3 zwingt zu einer solchen verschiedenen Deutung in keiner Weise. Die Entstehungsgeschichte, namentlich zu §. 246 des preussischen Strafgesetzbuches,

vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 559 flg.

giebt dafür keinen Anhalt. Es kann dahingestellt bleiben, ob auf die abweichende Fassung der Umstand eingewirkt hat, daß Nr. 1 von einem Handeln nicht bloß zum Nachtheile von Sachen spricht. Jedenfalls sind die Worte „zum Nachtheile handeln“ in Nr. 1 und „benachteiligen“ in Nr. 3 in gleichem Sinne dahin auszulegen, daß zur Vollendung des Thatbestandes der Untreue (abgesehen von den in der Handlung liegenden Begriffsmerkmalen eines anderen Vergehens) die wirkliche Herbeiführung eines Vermögensnachteiles gehört. Übrigens kann selbstredend eine Vermögensbeschädigung — wie beim Betrüge — auch in einer Gefährdung gefunden werden, aber nur dann, wenn sie bereits eine nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustandes enthält, eine Verminderung des Vermögenswertes bewirkt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 169, Bd. 12 S. 397 und den Beschluß der Vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887.<sup>1</sup>

Anlangend den vorliegenden Fall, so fehlt in dem angefochtenen Urtheile aus dem eben erörterten Gesichtspunkte der Vollendung der That eine jede Prüfung. Die Anführungen des Angeklagten zu dem schwebenden Rechtsstreite im Interesse des Gegners können die

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 1.

E. d. R.G. Entsch. in Straff. XVI.

Prozeßlage des Mündels ungünstiger gestalten; ob dadurch aber wirklich ein Vermögensnachteil verursacht worden, wird sich nicht wohl vor Erledigung des Rechtsstreites beurteilen lassen. Die Vollendung setzt an sich voraus, daß der Klägerin die geltend gemachte Forderung wirklich zugestanden hat. Vom Vorrichter ist aber die Lage bezw. der Ausgang des fraglichen Prozesses gar nicht in Berücksichtigung gezogen. Der Rechtsstreit scheint noch zu schweben. Für die Beurteilung eines in der That durch den Angeklagten bewirkten Vermögensnachteiles fehlt die nötige Grundlage.

In subjektiver Hinsicht endlich, bezüglich des Dolus, des absichtlichen Handelns zum Nachteile des Mündels *rc*, genügt zur Anwendung des §. 266 Nr. 1 a. a. O. allerdings das Bewußtsein, daß die Handlungsweise für das Mündel *rc* objektiv nachteilig sei, verbunden mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 172. 329, Bd. 7 S. 283, Bd. 14 S. 406.

Dabei kann es in Fällen, wie der gegenwärtige, von Belang sein, ob die Angaben des Vormundes wissentlich wahre sind oder nicht. Sind absichtlich unwahre Thatsachen, welche das Mündel benachteiligen, vorgebracht, so wird die Annahme des Dolus, insofern derselbe im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit besteht, nicht wohl zu bezweifeln sein. Aber auch dann bedarf es, da zum Dolus außerdem das Bewußtsein gehört, einen Vermögensnachteil zuzufügen, noch des Bewußtseins des Vormundes, daß er ein Vermögensrecht seines Mündels schädigt, es sei in betreff eines demselben zustehenden Anspruches selbst oder doch in betreff der Prozeßfolgen. Hier ergeben sich daraus Bedenken, daß das Gericht ebensowenig, wie über das objektive Bestehen der Ansprüche des Mündels, sich darüber ausspricht, ob der Angeklagte von der Rechtsbeständigkeit dieser im Prozesse geltend gemachten Ansprüche überzeugt war oder nicht, daß das Gericht es vielmehr überhaupt für gleichgültig erklärt, ob die Mitteilungen des Angeklagten in der Wahrheit beruhten, ob sie der Angeklagte für wahr hielt oder nicht. Dabei kann die irrige Rechtsanschauung des Vorrichters bezüglich der Vollendung der That von Einfluß gewesen sein.

Hiernach mußte die Entscheidung aufgehoben werden.